

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
A 1	Es gab keine Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern		Kenntnisnahme

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
B 1	Regierungspräsidium Tübingen und für die Belange des Forsts und der Geologie Regierungspräsidium Freiburg Stellungnahme von 05.07.2019		
B 1.1	I. Belange der Raumordnung		
	In seiner Stellungnahme im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ist das Regierungspräsidium ausführlich auf die Vorgaben zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und die Beachtung des sog. „Hinweispapiers“ des Wirtschaftsministeriums eingegangen und hat in seiner Stellungnahme vom 13.09.2019 (Az.: w.o.) Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	ja
	Geplante gewerbliche Baufläche „Kesselbach-Erweiterung“ in Bermatingen (2,55 ha)		
	Der Abwägung zum Bedarf für diese gewerbliche Baufläche kann gefolgt werden. Allerdings ist eine Teilfläche (nordöstlich der Kesselbachstraße sowie das Flurstück Nr. 654) weiterhin von einem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben festgelegten „Regionalen Grünzug“ (Plansatz 3.2.2) überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt steht der geplanten Darstellung damit ein Ziel der Raumordnung entgegen, so dass die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht möglich ist. Eine Genehmigung der Flächenausweisung ist weiterhin erst dann möglich, wenn die vorgesehene Fortschreibung des Regionalplans genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.	Der Feststellungsbeschluss soll erfolgen, die Genehmigung ist jedoch erst möglich, wenn die Fortschreibung des Regionalplans genehmigt ist.	ja
	Geplante gewerbliche Baufläche „Mennwangen - Süd“ in Deggenhausertal (1,46 ha)		
	Der Abwägung zum Bedarf für diese gewerbliche Baufläche kann gefolgt	Wird zur Kenntnis genommen.	ja

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
	werden.		
	Geplante Gemeinbedarfsfläche für die Grundschulverlagerung in Oberteuringen (0,70 ha)		
	Weiterhin werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	ja
	Gesamtplan zur Schul- und Sportanlagenverlagerung in Oberteuringen		
	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	ja
B 1.2	II. Belange der Straßenbaus		
	Die Abteilung Straßenwesen und Verkehr erhebt keine Einwendungen gegen das Ergebnis der Abwägung der Anregungen und Bedenken durch den GVV Markdorf. Unsere Stellungnahme vom 05.07.2019 wurde ausreichend berücksichtigt. Details zu den betreffenden Plangebieten werden im Bebauungsplanverfahren abgestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	ja
B 1.3	III. Belange des Hochwasserschutzes		
	Der Hinweis, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes in Oberteuringen im Bereich der Schul- und Sportanlagenverlegung teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt hat weiterhin Gültigkeit. Die vorgenommene Abwägung wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.	ja
B 1.4	IV. Belange des Bodenschutzes		
	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	ja
B 1.5	V. Belange des Naturschutzes		
	Geplante gewerbliche Baufläche „Kesselbach-Erweiterung“ in Bermatingen		
	Die Argumentation im entsprechenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bezüglich der Zauneidechse ist nicht schlüssig. Ein Vorkommen kann nur anhand einer kurzen Übersichtsbegehung bei für Zauneidechsen ungünstigen Witterungsverhältnissen nicht sicher ausgeschlossen werden. Es sind daher auf Ebene des Bebauungsplans weiterführende Untersuchungen durchzuführen.	Im Bebauungsplanverfahren werden weiterführende Untersuchungen durchgeführt.	ja
	Sonstiges		

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
	Zur Aufnahme der Flächenänderungen in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten der FNP-Änderungen eine Kopie der genehmigten Lagepläne in Papierform zugehen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen und zur gegebenen Zeit veranlasst.	ja
B 1.6	VI. Belange des Forsts (Regierungspräsidium Freiburg)		
	D27 Gewerbeflächen „ Mennwangen-Süd “		
	Im Südosten des Flurstücks 738 liegt kleinflächig Wald im Sinne des §2 LWaldG, der sich in östlicher Richtung auf Flurstück 740 fortsetzt. Der Wald wird vom FNP nicht überplant. Insofern besteht keine direkte Waldbetroffenheit. Gemäß §4 Abs.3 Landesbauordnung ist mit Gebäuden ein Abstand von 30 Metern vom Wald einzuhalten. Bei der Festsetzung der Baugrenzen muss diese Vorgabe berücksichtigt werden.	Wird im Bebauungsverfahren berücksichtigt.	ja
	B23 Baugebiet „ Kesselbach-Erweiterung “		
	Im Bereich der Fläche zu „Kesselbach-Erweiterung“ ist kein Wald im Sinne des §2 LWaldG vorhanden. Auch im gemäß §4 Abs.3 Landesbauordnung geforderten Abstandsbereich von 30 Metern ist kein Wald vorhanden. Forstfachliche und forstrechtliche Belange sind demnach nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	ja
	O18 Baugebiet „ Grundschule Oberteuringen “		
	Auf der Fläche O18 „Grundschule Oberteuringen“ ist kein Wald im Sinne von §2 LWaldG. Die am westlichen Rand außerhalb des Bebauungsplangebiets liegende bachbegleitende Bestockung ist mangels kompakter Fläche und des fehlenden flächenhaften Eindrucks kein Wald im Sinne von §2 LWaldG. Die Waldabstandsforderung nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung findet hier keine Anwendung. Forstfachliche und forstrechtliche Belange sind nicht betroffen. Die Höhere Forstbehörde weist darauf hin, dass im Bereich einer Grundschule eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, unabhängig von der Waldeigenschaft, besteht.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird in der Umsetzung berücksichtigt.	ja ja

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
B 1.7	Belange des Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Regierungspräsidium Freiburg)		
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 01.07.2019 (Az. 2511//19-05285) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	ja
B 2	Landratsamt Bodenseekreis – Amt für Kreisentwicklung und Baurecht Stellungnahme vom 18.07.2019		
B 2.1	A.Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können		
	Art der Vorgabe		
B 2.1.1	I. Belange des Planungsrechts:		
	Wir verweisen auf die koordinierte Stellungnahme vom 18.07.2019. Die Fläche B 23 „ Kesselbach-Erweiterung “ muss aufgrund eines nach Plansatz 3.2.2 des Regionalplan Bodensee-Oberschwaben als Ziel ausgewiesenen Regionalen Grünzuges von Bebauung freigehalten werden.	Der Feststellungsbeschluss soll erfolgen, die Genehmigung ist jedoch erst möglich, wenn die Fortschreibung des Regionalplans genehmigt ist.	ja
B 2.1.2	II. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:		
	Im Bereich Bermatingen werden im Rahmen einer Alternativenprüfung nur bereits im Flächennutzungsplan enthaltene Flächen betrachtet. Es ist hieraus nicht erkennbar, ob noch nicht in der Planung enthaltene Flächen als Alternativen in Betracht kommen. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Seiten 22 und 30) widerspricht den Aussagen der Synopse. Im Gegensatz zur Synopse schließt die Prüfung Verstöße gegen § 44 BNatSchG nicht aus. Nach den Ausführungen des Fachbeitrags wäre eine vertiefte Untersuchung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes notwendig, weil	In der Begründung steht, dass keinerlei Innenentwicklungsflächen für gewerbliche Flächen vorhanden sind. Auch die im gültigen Flächennutzungsplan zwar noch ausgewiesenen Flächen werden in der Begründung einzeln erläutert, warum diese jeweils nicht zur Verfügung stehen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Stellungnahme zurückzuweisen und die Planung unverändert beizubehalten. Es werden auf Ebene des Bebauungsplans – wie in der Stellungnahme vor Regierungspräsidium Tübingen vorgeschlagen – weiterführende Untersuchungen durchgeführt.	nein TLB

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
	anderenfalls die Erforderlichkeit der Planung nicht gewährleistet sein könnte.		
	Rechtsgrundlage		
	Zu I.§ 1 Abs. 4 BauGB		
	Zu II.§ 1a ff BauGB, § 13ff BNatSchG, § 44 BNatSchG		
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)		
	Zu I. Fortschreibung des Regionalplanes bzw. Zielabweichungsverfahren		
	Zu II. Ordnungsgemäße Abwägung. Dies setzt eine fundierte Abwägungsgrundlage voraus; § 44 Abs. 5, 45 Abs. 7 BNatSchG		
B 2.2	B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands: keine	Wird zur Kenntnis genommen.	ja
B 2.3	C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage		
B 2.3.1	I. Belange des Wasser- und Bodenschutzes:		
	Die geplanten Erweiterungsflächen für Gewerbeansiedlungen liegen in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Bermatingen-Wiesweg“. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung sind im nachfolgenden Verfahren einzuhalten.	Wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	ja
B 2.3.2	II. Belange der Landwirtschaft:		
	Mittlerweile wurde für die geplante Fläche D 27 „Mennwangen-Süd“ eine zusätzliche Immissionsberechnung für eine fiktive Entwicklung des Pferde- und Mutterkuh Betriebs westlich des geplanten Gewerbegebietes veranlasst. Die Berechnung für die „fiktive“ Erweiterung des tierhaltenden Betriebs ergab, dass auch dann noch mit keinen unzulässigen Geruchsemissionen im geplanten Gewerbegebiet zu rechnen ist. Somit erhebt das Landwirtschaftsamt keine weiteren Bedenken oder Anregungen zu dem geplanten Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.	ja ja

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
	Allerdings möchten wir nochmal darauf hinweisen, dass auf dem restlichen westlichen Teil des Grundstücks Flurstücknummer 738 wegen Immissionswertüberschreitungen dann so gut wie keine Erweiterungsmöglichkeit des Gewerbegebietes mehr vorhanden ist.	Wird zur Kenntnis genommen.	ja
B 3	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg Stellungnahme vom 10.02.2020		
	<p>wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Bitte, für die Flächen B 23 „Kesselbach-Erweiterung“ und D 27 „Mennwangen-Süd“ einen Nachweis für den Bedarf an diesen Flächen aufzuzeigen, gefolgt wurde. Die jeweilige Abwägung zu den Bedarfen ist schlüssig und findet unsere Zustimmung.</p> <p>Wir möchten jedoch noch einmal darauf hinweisen, dass die Fläche B 23 „Kesselbach-Erweiterung“ im nördlichen Bereich in dem nach dem Plansatz 3.2.2 des rechtskräftigen Regionalplanes als Ziel ausgewiesenen „Regionalen Grünzug“ liegt, der von Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist. Wie Sie richtig anmerken, ist im Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans in diesem Bereich kein „Regionaler Grünzug“ mehr vorgesehen. Eine Genehmigung der Flächenausweisung ist jedoch erst möglich, wenn das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans abgeschlossen, der Regionalplan vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigt und an dieser Stelle kein Regionaler Grünzug mehr festgelegt ist.</p> <p>Weiter Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Feststellungsbeschluss soll erfolgen, die Genehmigung ist jedoch erst möglich, wenn die Fortschreibung des Regionalplans genehmigt ist.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>
B 4	Stadt Friedrichshafen Stadtverwaltung Amt für Stadtplanung und Umwelt, Integrierte Stadtentwicklung / ISEK Stellungnahme vom 29.01.2020		
	wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen des Vorentwurfs vom 04.07.2019 und der darin erklärten Nichtbetroffenheit. Daher verzichten wir im Namen der Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad auf die Abgabe einer offiziellen Stellungnahme im o.g. Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.	ja
B 5	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – BUND / BUND-		

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
	Landesverband, Stuttgart Stellungnahme vom 06.02.2020		
	Diese Stellungnahme (nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz) erfolgt im Namen der Naturschutzverbände „Naturschutzbund Deutschland“ (NABU), „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“ (BUND) und der im „Landesnatschutzverband“ (LNV) zusammengeschlossenen Verbänden.	Wird zur Kenntnis genommen.	ja
B 5.1	1. Gemeinde Bermatingen - Baugebiet „ Kesselbach-Erweiterung “		
B 5.1.1	1.1 Zu Seite 5 des Planheftes, letzter Abschnitt		
	Dort wird formuliert; „Bei der zu überbauenden Fläche handelt es sich ausschließlich um einen Acker ...“ Diese Aussage trifft nicht zu und ist wohl eher dem Baugebiet „Mennwangen-Süd“ zuzuordnen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der fälschlicherweise im Planheft verwendete Begriff „Acker“ wird durch „leicht hängiges Grünland mit Einzelstreuobstbäumen“ ersetzt. Im Umweltsteckbrief ist das Gebiet "Kesselbach-Erweiterung in Bermatingen" als ein konfliktreiches Gebiet beschrieben, da einige hochwertige Biotopstrukturen (Streuobst, Kesselbach, Heckenbiotop) betroffen sind. Grundsätzlich ist zu sagen, dass nur durch weitergehende bzw. vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchungen erheblich negative Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Unüberwindbare, natur- und artenschutzrechtliche Hindernisse, welche nicht durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können, sind zunächst nicht ersichtlich. Es ist aber tatsächlich mit einem großen Ausgleichsbedarf zu rechnen, sollte sich das Vorkommen des Wendehalses und der genannten Reptilienarten bestätigen. Gegebenenfalls wird es auch erforderlich, die	ja

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
		<p>hochwertigen Strukturen auf der Bebauungsplanebene nicht als Gewerbeflächen auszuweisen sondern stattdessen die Strukturen z. B. durch entsprechende Festsetzungen zu erhalten.</p> <p>Es werden auf Ebene des Bebauungsplans – wie in der Stellungnahme vor Regierungspräsidium Tübingen vorgeschlagen – weiterführende Untersuchungen bezüglich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durchgeführt.</p>	
B 5.1.2	1.2 Zu Seite 5 des Planheftes		
	<p>Dort wird formuliert: „Die Gemeinde Bermatingen sieht keine Alternativen auf ihrer Gemarkung oder im Gemeindeverwaltungsverband.“ Die Ausführungen im Umweltsteckbrief machen deutlich, dass auch diese Fläche keine Alternative für ein Gewerbegebiet ist.</p>	<p>In der Begründung steht, dass keinerlei Innenentwicklungsflächen für gewerbliche Flächen vorhanden sind. Auch die im gültigen Flächennutzungsplan zwar noch ausgewiesenen Flächen werden in der Begründung einzeln erläutert, warum diese jeweils nicht zur Verfügung stehen. Es werden auf Ebene des Bebauungsplans – wie in der Stellungnahme vor Regierungspräsidium Tübingen vorgeschlagen – weiterführende Untersuchungen durchgeführt. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Stellungnahme zurückzuweisen und die Planung unverändert beizubehalten.</p>	nein
B 5.1.3	1.3 Wir verweisen auf unsere ablehnende Stellungnahme vom 01.07.2019		
	<p>Durch die Realisierung der vorgelegten Planung würde</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein kartiertes, nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop vollkommen zerstört - weitere kartierte Biotope stark beeinträchtigt. - eine gut gepflegte Streuobstwiese vernichtet - ein Kernraum des Fachplanes „Landesweiter Biotopverbund“ betroffen sein 	<p>Das geschützte Offenlandbiotop wurde laut Begründung nachrichtlich aufgenommen und soll erhalten bleiben, dort werden keine Ausgleichsflächen vorgesehen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Stellungnahme zurückzuweisen und die Planung</p>	nein

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
	- das bisher harmonische Landschaftsbild zerstört und damit das Ortsbild negativ beeinträchtigt.	unverändert beizubehalten.	
B 5.1.4	1.4 Auswirkung auf Biodiversität		
	Das Plangebiet verdankt seine hohe ökologische Wertigkeit der räumlichen Nähe mehrerer, für die Artenvielfalt bedeutsamer Strukturen und deren Wechselbeziehungen. Grünflächen, Hecken, Streuobstwiese, Gewässer (Kesselbach) mit Begleitflora, Einzelbäume, Hochstaudenflur und der nahe Wald bilden zusammen ein einzigartiges Ökosystem. Wo in Bermatingen findet sich noch solch eine ökologisch wertvolle Fläche? Und die soll einem Gewerbegebiet weichen? Die auf Grund des Eingriffs entstehenden Verluste können durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen, z.B. an Gewässern oder durch Ortsrandeingrünungen, nicht wirklich kompensiert werden. Derzeit wird allseits der Rückgang sowohl der Vielfalt der Arten als auch der Rückgang der Individuenzahl (z.B. der Vögel und Insekten) beklagt. Durch vielfältige Programme von Bund und Land und damit verbundenem finanziellen Aufwand wird versucht, diesem Verlust an Biodiversität entgegen zu wirken. In diesem Sinne müssten auch Gemeinden und der Gemeindeverwaltungsverband wirken und dies bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Es werden auf Ebene des Bebauungsplans – wie in der Stellungnahme vor Regierungspräsidium Tübingen vorgeschlagen – weiterführende Untersuchungen durchgeführt. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Stellungnahme zurückzuweisen und die Planung unverändert beizubehalten.	nein nein
B 5.2	2. Gemeinde Deggenhausertal - Baugebiet „Mennwangen-Süd“		
	Hierzu haben wir keine Bemerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	ja
B 5.3	3. Gemeinde Oberteuringen – Baugebiet „Grundschule Oberteuringen“		
	Hierzu haben wir keine Bemerkungen	Wird zur Kenntnis genommen.	ja
B 6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 19.12.2019		
	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 03.06.2019 (K-V-439-19-FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen.	ja
B 7	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.		

Stellungnahme Nr.	Stellungnahme	Wertung / Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung (ja) Teilweise Berücksichtigung (TLB) Nicht Berücksichtigung / Zurückweisung (nein) Kenntnisnahme
	Stellungnahme vom 29.01.2020		
	Im Wesentlichen wurde uns mitgeteilt, dass der Schutz bestehender hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen unbedingt berücksichtigt werden muss und dass der Flächenverbrauch so gering als möglich ausfallen muss, insbesondere auch durch entsprechende Vorgaben in den späteren Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	ja
B 8	Handelsverband Südbaden e.V. Stellungnahme vom 31.01.2020		
	Gemeinde Bermatingen		
	Baugebiet „ Kesselbach-Erweiterung “		
	Die Erweiterung des Gewerbegebietes ist von unserer Seite nachzuvollziehen. Bei diesem peripher gelegenen Areal und um dem produzierenden Gewerbe Vorrang zu bieten, ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens an eine Steuerung des Einzelhandels zu denken.	Kann im Bebauungsplan berücksichtigt werden.	ja
	Gemeinde Deggenhausertal		
	Baugebiet „ Mennwangen-Süd “		
	Die Erweiterung des Gewerbegebietes ist von unserer Seite nachzuvollziehen. Bei diesem peripher gelegenen Areal und um dem produzierenden Gewerbe Vorrang zu bieten, ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens an eine Steuerung des Einzelhandels zu denken.	Kann im Bebauungsplan berücksichtigt werden.	ja

C. Keine weiteren Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

- C 1 Regierungspräsidium Stuttgart, Luftverkehr und Luftsicherheit (E-Mail vom 10.02.2020)
- C 2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (E-Mail vom 19.12.2019)
- C 3 Stadt Ravensburg und Gemeindeverband Mittleres Schussental (E-Mail vom 20.12.2019)
- C 4 Gemeinde Salem (E-Mail vom 20.12.2019)
- C 5 Polizeipräsidium Konstanz (E-Mail vom 10.01.2020)
- C 6 IHK Bodensee-Oberschwaben (E-Mail vom 14.01.2020)
- C 7 Stadt Pfullendorf (E-Mail vom 20.01.2020)
- C 8 Vermögen und Bau Baden-Württemberg (E-Mail vom 24.01.2020)
- C 9 Unitymedia (E-Mail vom 24.01.2020)
- C 10 Stadt Markdorf (E-Mail vom 29.01.2020)
- C 11 Vodafone GmbH (E-Mail vom 04.02.2020)
- C 12 Gemeinde Oberteuringen (Schreiben vom 06.02.2020)
- C 13 Handelskammer Ulm (Schreiben vom 06.02.2020)
- C 14 Abwasserzweckverband Obere Seefelder Aach (E-Mail vom 23.12.2019)
- C 15 Immobilienmanagement Vermögen und Bau Baden-Württemberg (E-Mail vom 21.01.2020)